



Geschäftsordnung

**Elternbeirat des
Goethe-Gymnasium Gaggenau
vom 24.10.2024**

Inhaltsverzeichnis

I – Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Geschlechtsneutralität	3

II – Wahl der Funktionsinhaber im Elternbeirat

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters	4
§ 6 Sonstige Funktionsinhaber	4
§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung	4
§ 8 Wahlleiter	4
§ 9 Wahlfähigkeit	5
§ 10 Wahlverfahren	5
§ 11 Amtszeit	5

III – Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 12 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz	7
--	----------

IV – Wahlanfechtung

§ 13 Anfechtungsverfahren	8
----------------------------------	----------

V – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14 Aufgaben	9
§ 15 Sitzungen, Einladung	9
§ 16 Beratung und Abstimmung	9
§ 17 Ausschüsse	10
§ 18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung	10

VI – Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten	11
---------------------------	-----------

Auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des § 28 der Elternbeiratsverordnung (EltBeirV BW), in den derzeit gültigen Fassungen, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

I - Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 (EltBeirV BW), hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 (EltBeirV BW), somit die gewählten Klassenelternvertreter und Ihre Stellvertreter

§ 3 Aufgaben

Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Dabei gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

§ 4 Geschlechtsneutralität

Auch wenn in der vorliegenden Geschäftsordnung aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit weitgehend auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet wird, gilt dennoch für alle Aspekte dieses Dokumentes vollständige Gleichberechtigung. Insofern schließt die Verwendung von geschlechtsspezifischen Begriffen alle anderen Geschlechter immer gleichberechtigt mit ein.

II - Wahl der Funktionsinhaber im Elternbeirat

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

(1) Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 EltBeirV BW)

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.

Nicht wählbar sind:

Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes,

Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer der Schule,

Ehegatten oder Lebenspartner der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat. (§ 26 Abs. 1 und 2 EltBeirV BW)

(3) Die Wahl findet spätestens innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. (§ 26 Abs. 3 und 4 EltBeirV BW)

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand des Elternbeirates

§ 6 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl bis zu zwei Beisitzer in den erweiterten Vorstand. Diese können in einzelnen Angelegenheiten durch den Vorstand mit der Außenvertretung beauftragt werden. Für die Wahl gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung. (§ 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 EltBeirV BW)

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen, die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 8 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit

eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 9) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;
3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Wahlfähigkeit

(1) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 EitBeirV BW die Abstimmungsgrundsätze des § 18 EitBeirV BW mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich dabei ebenfalls keine Mehrheit so entscheidet das Los.
4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich abzugeben.
5. Wird die Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 11 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
- 2 für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 EitBeirV BW die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EitBeirV BW entsprechend;
- 3 für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 EitBeirV BW die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EitBeirV BW entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 5 bis 10 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

III - Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 12 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 5 bis 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. Es werden drei Mitglieder der Schulkonferenz und drei Stellvertreter gewählt (§ 2 Schulkonferenzordnung),
4. Für die Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats entsprechend. Gleiches gilt für die Wahl der Vertreter. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Form.
5. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl die Personen mit den meisten Stimmen. Auf den Plätzen eins bis drei die Elternvertreter als Mitglieder der Schulkonferenz, auf den Plätzen vier bis sechs deren Stellvertreter. Dabei ist Platz vier als erster Vertreter, Platz fünf als zweiter Vertreter und Platz sechs als dritter Vertreter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

IV - Wahlanfechtung

§ 13 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EktBeirV BW mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 EktBeirV BW oder die Vorschriften der §§ 5 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

V - Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14 Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er bereitet die Sitzungen vor, lädt ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. § 6 gilt entsprechend.

§ 15 Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
a) mindestens 3 Mitglieder oder
b) der Schulleiter,
unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Die Schulleitung und weitere Personen, z. B. Schülervorteiler, können zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. (§ 27 Abs. 2 und 3 der EltBeirV BW)

(5) Das Protokoll der Sitzungen wird von den Klassenelternvertretern der jeweiligen 9. Klasse geführt.

§ 16 Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Protokollführers in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des

Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 17 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 4 sowie § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

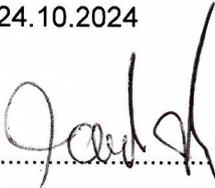
1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen

VI - Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.10.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum 24.10.2024


.....Vorsitzende/r des Elternbeirats


..... stellvertretende/r Vorsitzende/r des Elternbeirats